

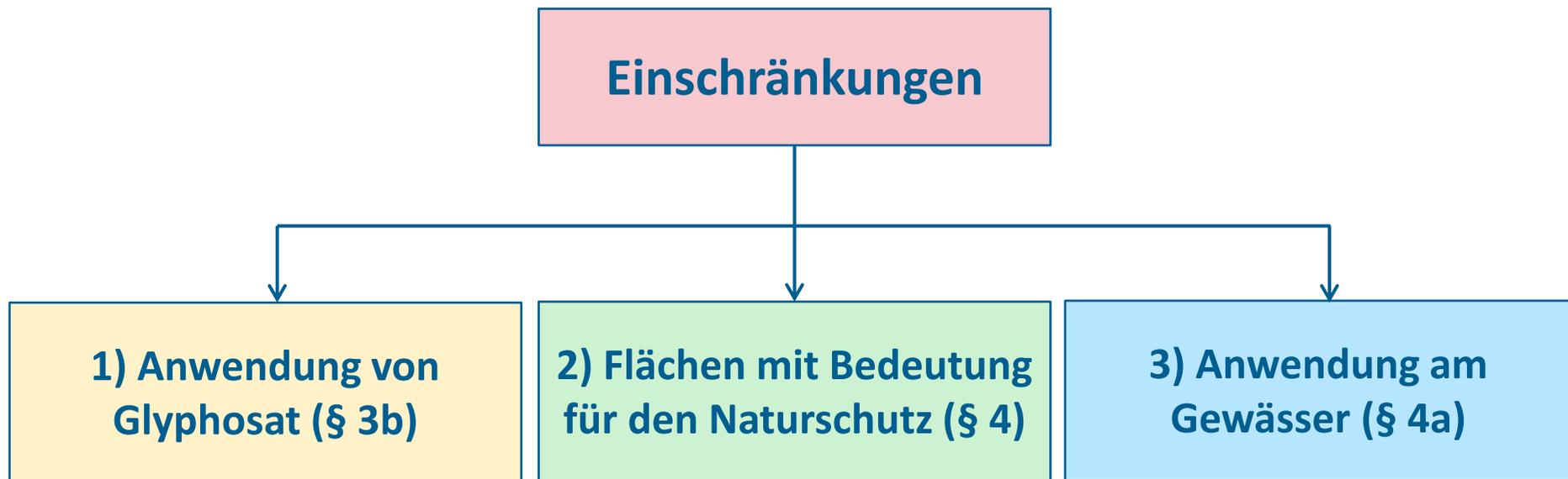
Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz

Josy Kuhlmann
Pflanzenschutzmittelkontrolle
Rostock, 09. März 2022

Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

- Teil des Aktionsprogramms Insektenschutz der Bundesregierung
- in Kraft getreten am **08. September 2021**



1) Besondere Anwendungsbedingungen – Verbote bei der Anwendung glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel (§ 3 b)

grundsätzlich gilt:

- Die Anwendung von Glyphosat ist nur noch im Einzelfall zulässig, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind.
- Vorab müssen alle Werkzeuge des integrierten Pflanzenschutzes geprüft werden (geeignete Fruchtfolge, geeignete Aussattermine, mechanische Maßnahmen...).
- Ergebnisse der betrieblichen Prüfung der Voraussetzungen für eine Anwendung müssen umfänglich dokumentiert werden.

 immer Einzelfallprüfung

 Anpassung von Bewirtschaftungsstrategien ...

1) Besondere Anwendungsbedingungen – Verbote bei der Anwendung glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel (§ 3 b)

Stoppelbearbeitung erlaubt auf:

- **Teilflächen** mit perennierenden Problemunkräutern wie z.B. Quecke, Ackerwinde, Ampfer oder Ackerkratzdistel

 **perennierend:** ausdauernd, wiederkommend

Ackerfuchsschwanz + Windhalm schwer zu bekämpfende Problemungräser

- Erosionsgefährdeten Flächen (Erosionsgefährdungsklassen CC_{Wasser1} , CC_{Wasser2} und CC_{Wind})
(zu erfragen bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt)

1) Besondere Anwendungsbedingungen – Verbote bei der Anwendung glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel (§ 3 b)

Vorsaatbehandlung nur zulässig:

- im Rahmen eines Direkt- oder Mulchsaatverfahrens, wenn keine alternativen Maßnahmen möglich bzw. erfolgversprechend sind
 - theoretisch auf der Gesamtfläche des Schlages möglich
 - Entscheidung im Einzelfall, keine Pauschalanwendung



1) Besondere Anwendungsbedingungen – Verbote bei der Anwendung glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel (§ 3 b)

Vorsaatbehandlung Fallbeispiele:



nicht abgefrorene Zwischenfrucht

Grubber

Aussaat Sommerung



Pflug

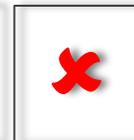
Aussaat Sommerung



Maisstoppel im Frühjahr

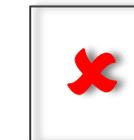
Grubber

Aussaat Sommerung



Pflug

Aussaat Sommerung



1) Besondere Anwendungsbedingungen – Verbote bei der Anwendung glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel (§ 3 b)

flächige Anwendung auf Grünland nur zulässig:

- zur Grünlanderneuerung bei Verunkrautung wenn,
 - wirtschaftliche Nutzung nicht möglich ist
 - Tiergesundheit bei Futternutzung gefährdet ist

- zur Vorbereitung der Neueinsaat auf Flächen mit Erosionsgefährdung (CC_{Wasser1} , CC_{Wasser2} oder CC_{Wind})

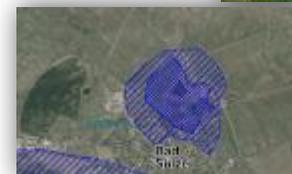


Einzelpflanzen- und Horstbehandlung sind von der Regelung ausgenommen!

1) Besondere Anwendungsbedingungen – Verbote bei der Anwendung glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel (§ 3 b)

keine Anwendung von Glyphosat

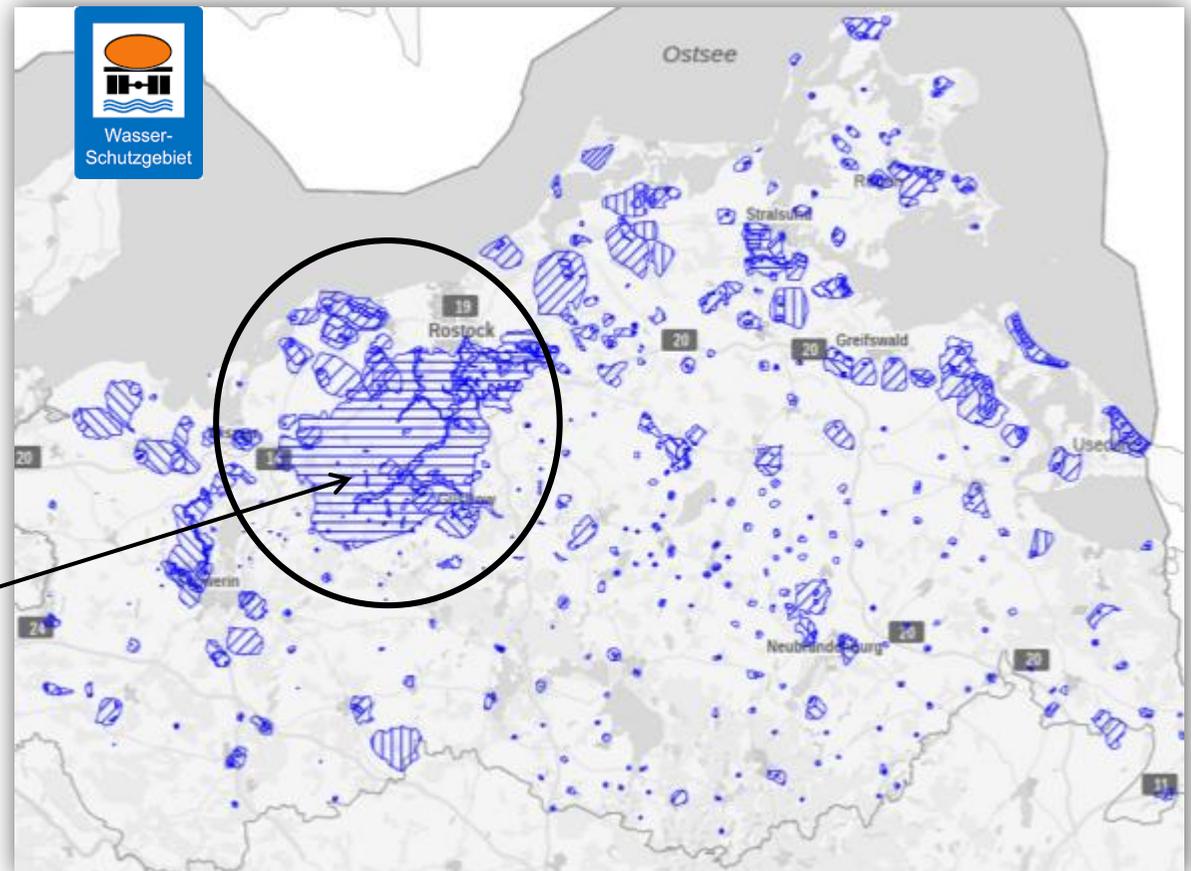
- in Wasserschutzgebieten !!!
- zur Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation)
- in Kern- und Pflegegebieten von Biosphärenreservaten
- in Heilquellenschutzgebieten (1 x in MV)



1) Besondere Anwendungsbedingungen – Verbote bei der Anwendung glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel (§ 3 b)

Wasserschutzgebiete

- Anzahl: 369 in MV
- Fläche: rd. 3586 km²
- 60% der ausgewiesenen WSG-flächen werden landwirtschaftlich genutzt
- WSG „Warnow“:
Fläche - 1500 km²



2) Verbot der Anwendung auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)

keine Anwendung von **Herbiziden** und **Insektiziden** (B1 bis B3, NN410) in:

- Naturschutzgebieten (Anzahl: 272 in MV/ ca. 89000 ha) !!!
- Nationalparks (Nationalpark Jasmund, Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, Müritznationalpark)
- Naturdenkmälern (bestimmte Moore, Wiesen- oder Feuchtgebiete)
- gesetzlich geschützten Biotopen (z.B. Feucht-, Gewässer-, Trocken- oder Gehölzbiotope)
- Nationalen Naturmonumenten (Ivenacker Eichen)

2) Verbot der Anwendung auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)

keine Anwendung von **Herbiziden** und **Insektiziden** (B1 bis B3, NN410) auch in **GGB*-Gebieten** (FFH-Gebiete)

aber **Ausnahmen**:

- Flächen zum **Garten-, Obst- und Weinbau**
- Flächen zur **Vermehrung von Saat- und Pflanzgut**
- **Ackerflächen**, die z.B. nicht als **Naturschutzgebiet** ausgewiesen sind

* **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** (ca. 76000 ha in MV)

2) Verbot der Anwendung auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)

Erteilung von **Ausnahmegenehmigungen** sind möglich, wenn

- erhebliche landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder sonstige wirtschaftliche Schäden abgewehrt werden müssen
- die heimische Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, geschützt werden muss

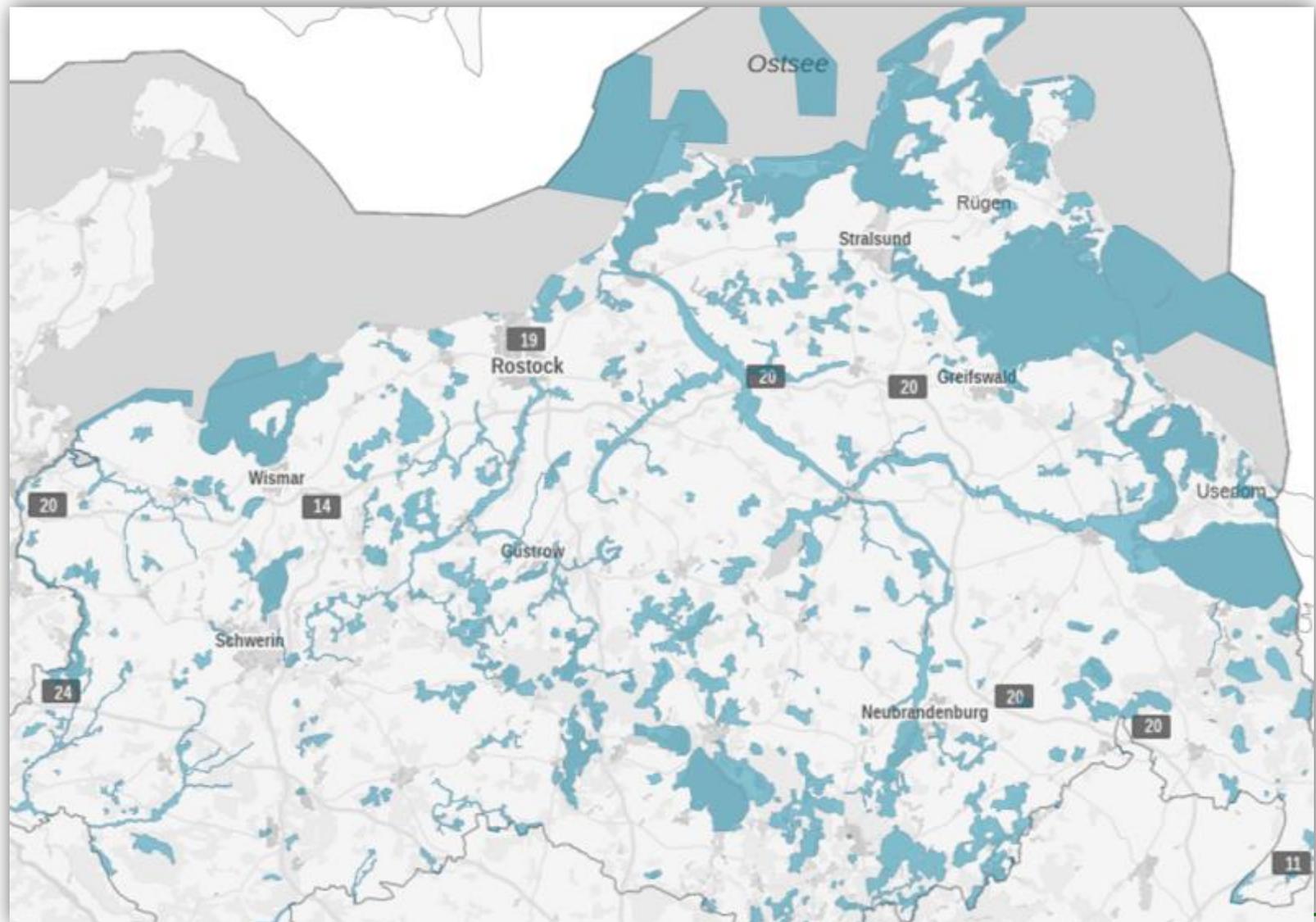


Gilt **nicht** für Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoff **Glyphosat**.

Antragsverfahren für MV ist noch in Bearbeitung.

2) Verbot der Anwendung auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)

GGB Gebiete



2) Verbot der Anwendung auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)

GGB Gebiete

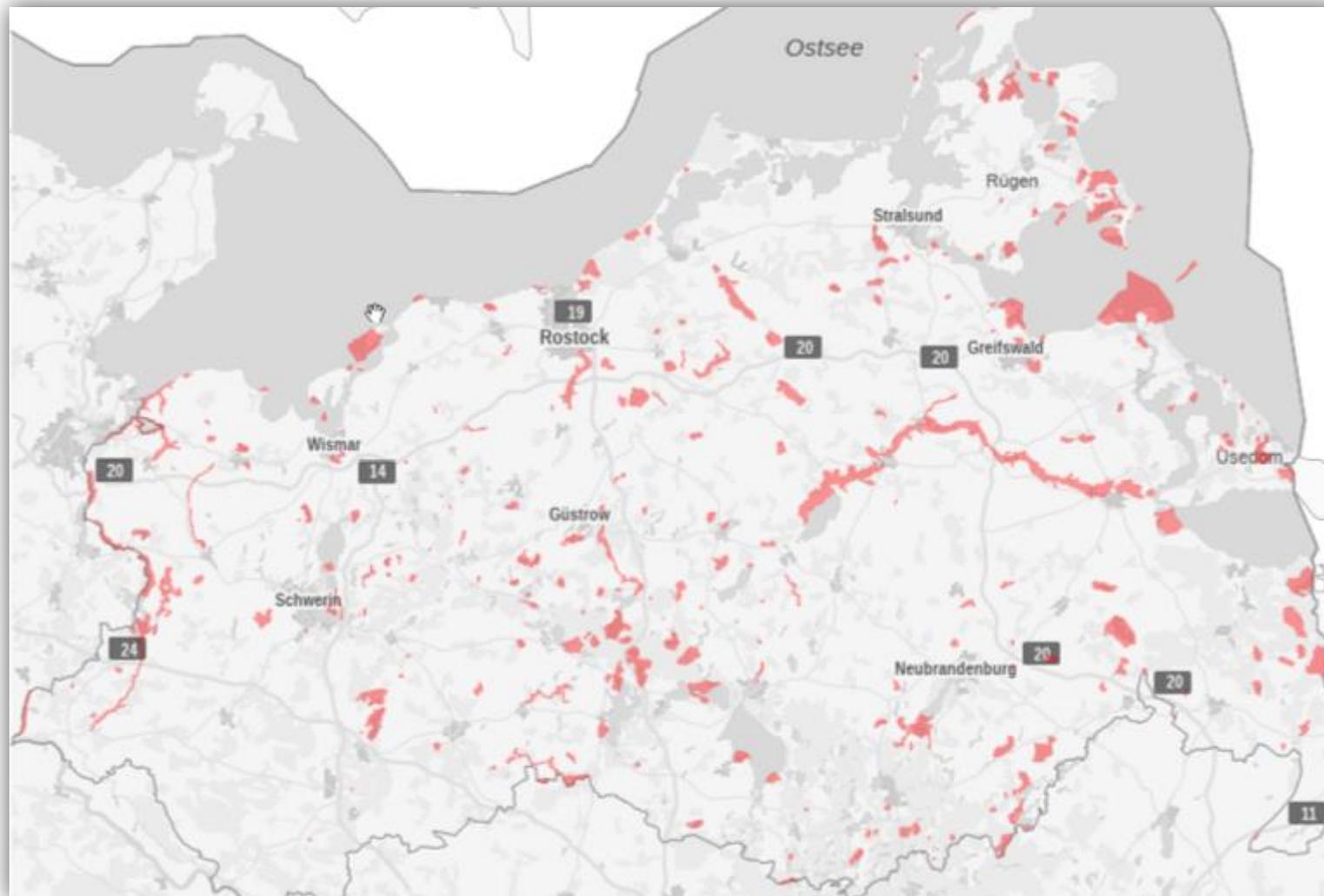


Waldflächen

Ackerflächen

2) Verbot der Anwendung auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)

Naturschutzgebiete



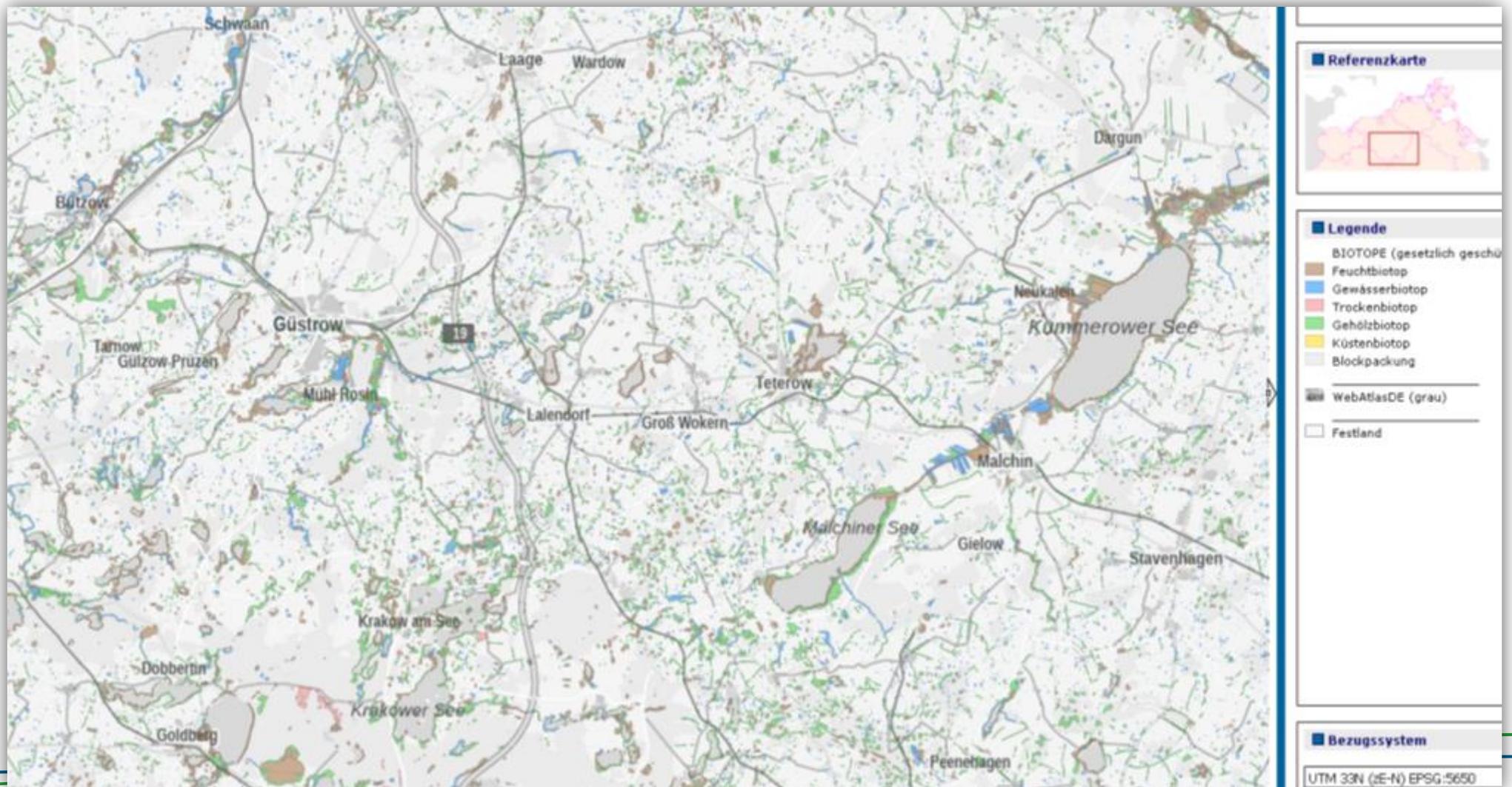
2) Verbot der Anwendung auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)

Naturschutzgebiete



2) Verbot der Anwendung auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)

gesetzlich geschützte Biotope



2) Verbot der Anwendung auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)

gesetzlich geschützte Biotope



2) Verbot der Anwendung auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)

www.lung.mv-regierung.de

Kartenportal Umwelt Mecklenburg - Vorpommern
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Mecklenburg Vorpommern

Neuigkeiten | Impressum/Kontakt | Datenschutz | Hilfe zum Kartenportal Umwelt | Zur Anmeldung

Themenauswahl

Abfragen | Messen | Drucken | Weitere Funktionen | Geometrie | Logout

Suche

erweiterte Suche

Referenzkarte

Legende

- WebAtlasDE (grau)
- Festland

Ostsee

Rügen

Stralsund

Greifswald

Wismar

Güstrow

Schwerin

Neubrandenburg

Usedom

Rostock

19

20

20

20

24

20

20

2) Verbot der Anwendung auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)

www.geoportal-mv.de/portal/

SUCHE

Ortssuche >

Themensuche >

Erweiterte Themensuche

Willkommen



Raumbezogene Informationen einfach und komfortabel recherchieren und nutzen.

>Mehr Informationen

Themenkarten GAIA-MVprofessional

Zur Übersichtsseite über alle Themenkarten

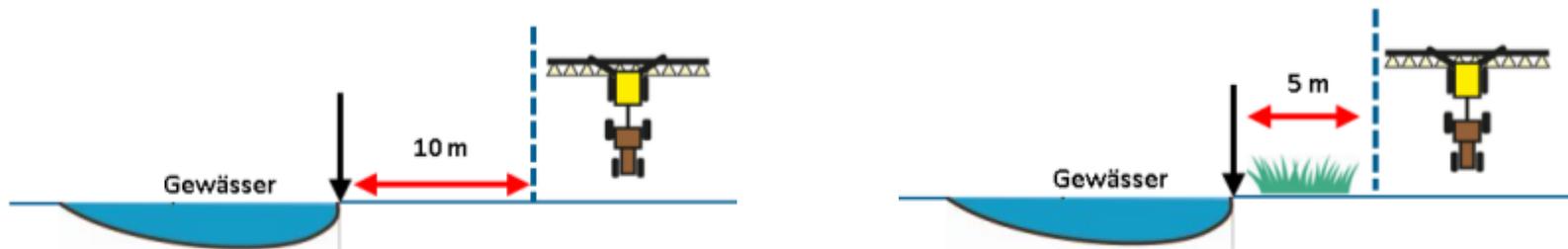
Ausgewählte Kartenzusammenstellungen zur Ansicht im Geodatenviewer GAIA-MVprofessional.



3) Verbot der Anwendung an Gewässern (§ 4a)

Gewässerabstände:

- ~~1 m ab Böschungsoberkante~~ → 10 m ab Böschungsoberkante
- Reduzierung auf 5 m, wenn eine ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist



- **Ausnahme: kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung**
 - kleine Gewässer, die nicht an die Vorflut angeschlossen sind (z.B. Straßengräben, Fanggräben oder kleine temporäre Wasseransammlungen)
 - Sölle mit einer Größe bis zu 25 m², die nicht über die Drainage an die Vorflut angeschlossen sind
- Unabhängig von der Zuordnung gelten die mit der Zulassung festgesetzten Abstandsauflagen.

Gute fachliche Praxis (GfP)

§ 3 PflSchG - Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden

Grundsätze

Allgemeine Grundsätze

Grundsätze für Maßnahmen, die einem Befall durch Schadorganismen vorbeugen

Grundsätze für die Einschätzung und Bewertung des Schadens, der durch Krankheitserreger, Schädlinge und Unkräuter hervorgerufen werden kann

Grundsätze für die Auswahl der Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen

Grundsätze für die sachgerechte Anwendung nichtchemischer Pflanzenschutzmaßnahmen

Grundsätze für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Grundsätze für die Dokumentation der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Grundsätze und Hinweise für den bestimmungsgemäßen und sachgerechten Einsatz von Pflanzenschutzgeräten

Grundsätze zum Schutz bestimmter angrenzender Flächen

Grundsätze für das Lagern, das Entsorgen und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Grundsätze für die Erfolgskontrolle von Pflanzenschutzmaßnahmen



Gute fachliche Praxis (GfP)

Abdrift auf Nichtzielflächen

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Kontaktaufnahmen	216	160	130	146	125	125
Bitte um Fachinformationen	97	66	35	46	32	32
Anzahl Anzeigen	110	89	88	96	88	85
dav. Nachbarschaftsstreitigkeiten	23	25	14	7	9	21
Anzeigen Landwirtschaft	82	54	62	73	70	52
davon zum Thema Abdrift	33	32	23	35	31	22
davon Verstöße	7	3	3	13	10	8
Anzeigen zu anderen Themen	49	22	39	38	39	30
davon Verstöße	10	1	2	6	5	0
angezeigte Geruchsbelästigung	18	10	21	18	19	19
davon mit Abdrift zusammen	11	8	11	7	10	11

Gute fachliche Praxis (GfP)

Abdrift auf Nichtzielflächen

- Böschungen
- Straßenbegleitgrün
- Wege
- privat genutzte Gärten/ Grundstücke
- Nachbarflächen



Welche Faktoren tragen zur Abdriftvermeidung bei?



Welche Faktoren tragen zur Abdriftvermeidung bei?

- Witterungsbedingungen
 - Windrichtung
 - Windstärke
 - Windböen



Mindestabstände zu sog. Umstehenden

- Flächenkulturen: **2 m**
- Raumkulturen: **5 m**
 - Grundstücke mit Wohnbebauung
 - privat genutzte Gärten
 - unbeteiligte Dritte auf Wegen



Puffer-bzw. Randstreifen anlegen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Pflanzenschutzmittelkontrolle

Josy Kuhlmann

Telefon +49 381 4035-434

Josy.Kuhlmann@lalf.mvnet.de

www.lalf.de | www.isip.de/mv